

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2012.00052

vom 31. August 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2012.00052

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2012.00052 du 31 août 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2012.00052 del 31 agosto 2012

Erwägungen

E. 1

1.1. X., geboren 1957, wurde mit Verfügung vom 18. Mai 2007 mit Wirkung ab Mai 2004 eine Viertelsrente der Invalidenversicherung zugesprochen (Urk. 8/85). In der Folge wurden ihr von der Stadt Y., Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV, Zusatzleistungen zugesprochen (Urk. 8/72, Urk. 8/62-64, Urk. 8/41-42, Urk. 8/32-33, Urk. 8/25-27).

Am 12. März 2009 wies die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, ein Rentenerhöhungsgesuch der Versicherten ab (Urk. 3/12). Auf Aufforderung der Durchführungsstelle (Urk. 8/24) übermittelte die IV-Stelle sodann ihre Mitteilung vom 12. Oktober 2011, wonach die Versicherte weiterhin Anspruch auf die bisherige Invalidenrente (Invaliditätsgrad 48 %) habe (Urk. 8/23).

Am 23. Januar 2012 wies die Durchführungsstelle die Versicherte darauf hin, dass sie eine Arbeitsstelle anzunehmen habe; andernfalls werde sie ab August 2012 in der Bedarfsrechnung ein hypothetisches Erwerbseinkommen anrechnen (Urk. 8/19). Dazu nahm die Versicherte am 31. Januar 2012 Stellung und ersuchte die Durchführungsstelle um Erlass eines anfechtbaren Entscheids (Urk. 8/17).

Mit Verfügung vom 16. März 2012 (Urk. 8/16) und diese beständigem Einspracheentscheid vom 23. Mai 2012 stellte die Stadt Y., Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV, X. in Aussicht, die bisherigen Zusatzleistungen auf Oktober 2012 hin unter Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens von monatlich Fr. 1'355.50 herabzusetzen; im Weiteren entzog sie einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung und wies das Gesuch der Versicherten um unentgeltliche Verbeständigung im Verwaltungsverfahren ab (Urk. 8/2 = Urk. 2).

Dagegen erhob die Versicherte mit Eingabe vom 20. Juni 2012 Beschwerde und stellte Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids und auf das Absehen von der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens (Urk. 1 S. 2); in prozessualer Hinsicht beantragte sie, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen und es sei ihr die unentgeltliche Verbeständigung für das Einsprache- und das Beschwerdeverfahren zu gewähren (Urk. 1 S. 2).

Die Durchführungsstelle schloss in der Vernehmlassung vom 27. Juli 2012 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 7).

Das Gericht zieht in Erwägung:

1. X.

Durchföhrungsstellen nicht öber die fachlichen Voraussetzungen föhr eine selbstöndige Beurteilung der Invaliditöts verfögen, gilt es zu vermeiden, dass der gleiche Sachverhalt unter denselben Gesichtspunkten von verschiedenen Instanzen unterschiedlich beurteilt wird. Die EL-Durchföhrungsstellen und die Sozialversicherungsrichter und -richterrinnen haben sich mit Bezug auf die invaliditötsbedingte Beeintröchtigung der Erwerbsföhigkeit daher im Grundsatz an die Invaliditötsbemessung durch die Invalidenversicherung zu halten, wenigstens so lange, bis nicht eine erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes seit der letzten Beurteilung durch die Invalidenversicherung bis zum Erlass der Verfögung öber Ergönzungsleistungen geltend gemacht wird (BGE 117 V 205 E. 2b).

1.5ö ö ö ö Der Invaliditötsgrad wird wesentlich von der im Einzelfall massgebenden Methode der Invaliditötsbemessung bestimmt. Diese höngt gemöss Art. 28a Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes öber die Invalidenversicherung (IVG) in Verbindung mit Art. 25 ff. IVV davon ab, ob die Versicherte als ganztögig oder zeitweilig Erwerbstötige oder als Nichterwerbstötige einzustufen ist, was je zur Anwendung einer andern Methode der Invaliditötsbemessung (Einkommensvergleich, gemischte Methode, Betötigungsvergleich) föhrt. Dabei ist nicht entscheidend, welches Ausmass der Erwerbstötigkeit der versicherten Person im Gesundheitsfall zugemutet werden könnnte, sondern in welchem Pensum sie hypothetisch, das heisst ohne Gesundheitsschaden, aber bei sonst gleichen Verhötnissen, erwerbstötig wöre (BGE 133 V 504 E. 3.3).

ö ö ö ö ö ö ö ö Wenn die EL-Durchföhrungsstellen grundsötzlich auf die Invaliditötsbemessung durch die Invalidenversicherung abzustellen haben, so bedeutet dies folgerichtig, dass sie auch die der Invaliditötsbemessung zu Grunde liegende Einstufung der Ansprecherin als Ganzerwerbstötige, Teil- oder Nichterwerbstötige zu öbernehmen haben. Diese öberlegung hat Niederschlag gefunden in Art. 14a Abs. 3 ELV, der eine Anrechnung von Erwerbseinkommen ausschliesst, wenn die Invaliditöts einer Nichterwerbstötigen gestözt auf Art. 27 IVV mittels Betötigungsvergleich festgelegt wurde (BGE 117 V 206 E. 2c).

E. 2

2.1ö ö ö ö Die Beschwerdegegnerin stellte föhrt ihre Leistungsherabsetzung entscheidend darauf ab, dass die Beschwerdeföhrerin gemöss Verfögung der IV-Stelle vom 12. Oktober 2011 (Urk. 3/13) bei einem Invaliditötsgrad von 48 % Anspruch auf eine Viertelsrente der Invalidenversicherung hat und im Revisionsverfahren durch die IV-Stelle keine gesundheitliche Verönderung festgestellt wurde. Sie hielt daher in Anbetracht der persönllichen Verhötnisse sowie der Schadenminderungspflicht die Aufnahme einer Erwerbstötigkeit föhrt zumutbar. Art. 14a Abs. 3 lit. a ELV könnne hier nicht angewendet werden. Weiter föhrt sie aus, dass die zwischenzeitlich volljöhrigen Kinder keiner försorglicher Hilfe und Erziehung mehr bedörfen und die Beschwerdeföhrerin föhrt ihren Haushalt Hilfe von der Spitex beziehen könnnte (Urk. 2 S. 2 oben).

ö ö ö ö ö ö ö ö Dagegen machte die Beschwerdeföhrerin geltend, der Anrechnung eines hypothetischen Einkommen stehe Art. 14a Abs. 3 lit. a ELV entgegen. Sie sei aus gesundheitlichen Grönden und bei einer Arbeitsunföhigkeit von 70-80 % auch nicht in der Lage, einer Erwerbstötigkeit nachzugehen (Urk. 1 S. 3 f.).

ââââââââ Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids.

E. 3

3.1ââââ Mit dem Entscheid in der Sache selbst wird das beschwerdeweise gestellte Gesuch der Beschwerdeführerin um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos.

ââââââââ Zu prägen bleibt, wie es sich mit dem Anspruch der Beschwerdeführerin auf unentgeltliche Rechtsvertretung im Verwaltungsverfahren verhält.

3.2ââââ Gemäss Art. 37 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) wird im Sozialversicherungsverfahren der gesuchstellenden Person, wo die Verhältnisse es erfordern, ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt unter den Voraussetzungen, dass die finanzielle Bedürftigkeit gegeben, das Verfahren nicht aussichtslos und die anwaltliche Vertretung erforderlich ist.

ââââââââ In Bezug auf die Gebotenheit der anwaltlichen Verbeiständung im Verwaltungsverfahren ist rechtsprechungsgemäss ein strenger Massstab anzulegen (vgl. Kieser, ATSG-Kommentar, Art. 37 Rz 19). Wo eine an den Untersuchungsgrundsatz gebundene Behörde wie die Sozialversicherungsorgane im nichtstreitigen Verwaltungsverfahren über das Leistungsgesuch eines Versicherten zu befinden hat, dürfte die Mitwirkung eines Rechtsanwaltes regelmässig nicht erforderlich sein. Eine anwaltliche Verbeiständung drängt sich nur für Ausnahmefälle auf, in denen schwierige rechtliche oder tatsächliche Fragen dies als notwendig erscheinen lassen. Dabei fallen neben der Komplexität der Rechtsfragen und der Unübersichtlichkeit des Sachverhalts auch in der betroffenen Person liegende Gründe in Betracht, wie etwa ihre Fähigkeit, sich im Verfahren zurechtzufinden. Sodann darf eine Verbeiständung durch Verbandsvertreter, Fürsorger und andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen nicht in Betracht fallen. Falls ein besonders starker Eingriff in die Rechtsstellung des Bedürftigen droht, ist die Verbeiständung grundsätzlich geboten, andernfalls bloss, wenn zur relativen Schwere des Falls besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten hinzukommen, denen die Gesuchstellerin auf sich alleine gestellt nicht gewachsen ist (BGE 132 V 200 E. 4.1, 130 I 180 E. 2.2 mit Hinweisen, 117 V 408 E. 5 a).

3.3ââââ Die Beschwerdegegnerin verneinte den Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung, weil diese nicht notwendig gewesen sei. Denn bis dahin hätten alle Belange der Beschwerdeführerin besprochen werden können. Diese hätte auch eine unentgeltliche Fach- oder Vertrauensperson einer sozialen Institution beiziehen können (Urk. 2 S. 3).

ââââââââ Dagegen wandte die Beschwerdeführerin ein, sie sei gesundheitlich schwer angeschlagen, sprachlich eingeschränkt und völlig rechtsunkundig. Weder sie noch eine Vertrauensperson einer sozialen Institution hätten sich in dieser rechtlichen Materie zurechtgefunden (Urk. 1 S. 7)

3.4ââââ Vorliegend waren keine schwierigen rechtlichen oder tatsächlichen Fragen zu beurteilen, die einer Fachperson in einer sozialen Institution nicht zugänglich gewesen wären. Dies zeigt sich auch in der konzisen, wenige Punkte umfassenden Einsprache der Rechtsvertreterin (vgl. Urk. 8/6). Zudem hätte die Beschwerdeführerin die Einsprache

unter persönlicher Vorsprache bei der Beschwerdegegnerin mündlich erheben können (Art. 10 Abs. 4 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSV). Wie auch schon bei den früheren Abklärungen (Urk. 8/53) hätte sie sich dabei von den bei ihr beziehungsweise in ihrer Nähe wohnenden Kindern (vgl. Urk. 1 S. 5) helfen lassen können, zumal sie diese auch in anderen Belangen tatkräftig unterstützen (vgl. Bericht von Dr. med. Z. ___ vom 8. Mai 2012, Beilage zu Urk. 8/4 S. 2; Haushaltabklärungsbericht vom 2. Juni 2008, Urk. 8/12; vgl. Beilage zu Urk. 8/26).

Die Beschwerdegegnerin hat daher zu Recht die ausnahmsweise Erforderlichkeit einer anwaltlichen Vertretung im Verwaltungsverfahren verneint, weshalb die Beschwerde betreffend die unentgeltliche Rechtsbeistandung im Verwaltungsverfahren abzuweisen ist.

Auch wenn die Beschwerdeführerin in dieser prozessualen Frage unterliegt, erzielt sie mit ihrem Obsiegen in der Hauptsache einen wesentlichen Teilerfolg. Es rechtfertigt sich daher, ihr gestützt auf § 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) eine ungekehrte Prozessentscheidung zuzusprechen. Diese ist unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses auf Fr. 1'600.-- (inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen) festzusetzen.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird das Gesuch der Beschwerdeführerin um Bestellung von Rechtsanwältin Barbara Laur als unentgeltliche Rechtsbeistandin im Beschwerdeverfahren gegenstandslos.

Das Gericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde werden die Dispositiv-Ziffern I. und II. des Einspracheentscheids der Stadt Y. ___, Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV, vom 23. Mai 2012 aufgehoben. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentscheidung von Fr. 1'600.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Barbara Laur unter Beilage einer Kopie von Urk. 7
- Stadt Y. ___
- Bundesamt für Sozialversicherungen
- Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.